

# Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLAV, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15  
48143 Münster  
Telefon: 0251 4175-202

Telefax: 0251 4175-205  
E-Mail: [info@wlav.de](mailto:info@wlav.de)

11.01.2022-vCh

## Corona: Beschluss des Corona-Gipfels zwischen Bund und Ländern am 7. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder haben in einer Videoschaltkonferenz am 7. Januar 2022 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage den anliegenden Beschluss zu weiteren Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie gefasst:

- Beim Einkaufen in Geschäften und bei der Nutzung des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen.
- Die Regel, dass private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen mit max. zehn Personen erlaubt sind, bleibt bestehen. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt weiterhin, dass sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen dürfen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind ausgenommen.
- Bundesweit bleibt der Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie zum Einzelhandel, mit der Ausnahme von Geschäften des täglichen Bedarfs, inzidenzunabhängig nur für Geimpfte und Genesene (2G) möglich. Ausnahmen gelten für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfempfehlung vorliegt. Ausnahmen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind ebenfalls möglich.
- Bundesweit soll der Zugang zur Gastronomie für Geimpfte und Genesene inzidenzunabhängig nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder einer Auffrischungsimpfung ab dem Tag der Auffrischungsimpfung (2G Plus) möglich sein.
- Clubs und Diskotheken bleiben in Innenräumen weiterhin geschlossen und Tanzveranstaltungen verboten. Beim Vollzug werden die Länder besonderes Augenmerk auf Kneipen und Bars legen.
- Bund und Länder weisen auf die bestehende Verpflichtung zum Homeoffice hin. Arbeitgeber und Beschäftigte werden dazu aufgerufen, in den nächsten Wochen das Homeoffice verstärkt zu nutzen.
- Bisher gilt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen ohne die Möglichkeit einer Freitestung. Ausgehend von den Empfehlungen

des Bundesgesundheitsministeriums (vgl. Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 5. Januar 2022, Anlage b)), die sich auf entsprechende Kenntnisse des RKI stützen, sollen künftig diejenigen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch Auffrischungsimpfung aufweisen, von der Quarantäne ausgenommen sein; dies gilt auch für Genesene und frisch Geimpfte.

Für alle Übrigen soll die Quarantäne nach zehn Tagen enden. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson nach sieben Tagen durch einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest freitesten. Damit wird auch den Herausforderungen der kritischen Infrastruktur Rechnung getragen. Um vulnerable Personen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wirksam zu schützen, kann die Isolation für die Beschäftigten nach erfolgter Infektion nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test beendet werden, wenn die Betroffenen zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei waren.

Für Schüler und Kinder in Betreuungseinrichtungen kann die Quarantäne als Kontaktperson nach fünf Tagen durch PCR- oder zertifiziertem Antigen-Schnelltest beendet werden. Ausnahmen von der Quarantäne sind möglich bei besonders hohem Schutzniveau (etwa tägliche Testungen, Maskenpflicht, etc.).

Bund und Länder werden die erforderlichen Änderungen der rechtlichen Regelungen zeitnah vornehmen.

- Der Bundeskanzler und die Regierungschefs halten die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht für notwendig. Die Länder gehen davon aus, dass dazu bald ein Zeitplan für die entsprechende Gesetzgebung vorliegt.
- Bund und Länder haben in den vergangenen Wochen mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen die erwarteten Auswirkungen der raschen Verbreitung der Virusvariante besprochen. Um den vom Expertenrat prognostizierten Personalausfall abzufedern, halten Bund und Länder pandemiebedingte Vorkehrungen im Bereich der Arbeitszeit für erforderlich – zunächst durch Nutzung der Möglichkeiten von Ausnahmen der bestehenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- Mit der neuen Überbrückungshilfe IV, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Härtefallhilfen sowie der Sonderregelungen für die Veranstaltungsbranche, dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, dem Programm Corona-Hilfen Profisport und dem KfW-Sonderprogramm besteht für betroffene Unternehmen weiterhin finanzielle Unterstützung. Aufgrund des erhöhten Kontrollbedarfs durch die erweiterten Zugangsbeschränkungen, etwa im Einzelhandel, wird der Bund entsprechende Personal- und Sachkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe IV stärker berücksichtigen.
- Die im Dezember beschlossenen Regeln für soziale Kontakte und Veranstaltungen gelten weiterhin. Sofern dieser Beschluss keine abweichenden Regelungen trifft, bleiben bereits getroffene Beschlüsse von Bund und Ländern bestehen. Es handelt sich bei allen Maßnahmen um die Vereinbarung bundesweit einheitlicher Mindeststandards, weitergehende Maßnahmen der Länder bleiben möglich.

Am 24. Januar werden der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder erneut zusammenkommen, um über die Lage zu beraten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Ihr Team vom WLAV

## Beschlüsse

Wählen Sie ein Jahr:  ▼

### **Verkürzung von Isolation und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder fassen folgenden Beschluss:

Das Bundesgesundheitsministerium wird gebeten, im Hinblick auf die bereits in Teilen Deutschlands vorherrschend auftretenden SARS-CoV-2-Infektionen mit der Omikron-Variante die Empfehlungen zur Isolation von Infizierten und Quarantäne von Kontaktpersonen kurzfristig zu überarbeiten und unmittelbar der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler vorzulegen. Die Schutzmaßnahmenausnahmeverordnung muss schnellstmöglich angepasst werden.

Dazu empfiehlt die GMK der MPK folgende Leitlinien zum Umgang mit Infizierten und engen Kontaktpersonen:

1. Bescheinigt der Arbeitgeber Personen mit Grundimmunisierung die Zugehörigkeit insbesondere zum medizinischen und pflegerischen Personal, zur Kinderbetreuung und zu Bildungseinrichtungen, zur Polizei, Feuerwehr, zum Rettungsdienst, zur Telekommunikation sowie Energie- und Wasserversorgung, kann die Isolation zum Zwecke der Arbeitsaufnahme bereits nach 5 Tagen mittels negativem PCR-Test beendet werden.
2. Grundsätzlich soll die Quarantänedauer von symptomfreien engen Kontaktpersonen einheitlich 7 Tage betragen.
  - a. Bei Personen ohne Grundimmunisierung kann diese nur nach 7 Tagen mittels negativem PCR-Test beendet werden.
  - b. Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben oder erneut genesen sind, müssen als enge Kontaktpersonen nicht in Quarantäne. Dabei wird eine regelmäßige Selbsttestung empfohlen.
  - c. Bescheinigt der Arbeitgeber Personen mit Grundimmunisierung die Zugehörigkeit insbesondere zum medizinischen und pflegerischen Personal, zur Kinderbetreuung und zu Bildungseinrichtungen, zur Polizei, zur Feuerwehr, zum Rettungsdienst, zur Telekommunikation sowie Energie- und Wasserversorgung, kann die Quarantäne zum Zwecke der Arbeitsaufnahme bereits nach 5 Tagen mittels negativem PCR-Test beendet werden.

[zurück zur Übersicht \(Beschluesse.html?jahr=2022\)](#)